



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 23. Dezember 2020

Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz-Einführungsgesetz NRW-VersEinfG NRW)

Aktenzeichen 432-57.02.02

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung beziehen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass das Ministerium des Innern ein nordrhein-westfälisches Versammlungsgesetz einführen will. Aus Gründen der Rechtssicherheit /-klarheit bedarf das Land NRW einem modernen, zeitgerechten Versammlungsgesetz.

Seit dem Erlass des (Bundes-) Versammlungsgesetzes hat die Rechtsprechung in zahlreichen Urteilen einzelne Vorschriften des Gesetzes - aufgrund veränderter Lebensanschauungen spezifiziert - Wege aufgezeigt, die eine Änderung des Gesetzes notwendig machten, sowie Defizite aufgedeckt, an das das behördliche Einschreiten angepasst werden musste.

Diese Bereiche wurden nun im Gesetzentwurf aufgegriffen und einer insgesamt sachgerechten Lösung zugeführt.

Im Einzelnen:

§ 2

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass der weite Versammlungsbegriff Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Zudem bietet Absatz 4 die Gewähr, dass eine klare Abgrenzung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gesetzlich definiert wurde.



§ 3

Hier wurde die bereits seit Langem und in der Praxis bewährte Zusammenarbeit (Kooperation) gesetzlich geregelt. Im Gesetzesentwurf wird damit die seit längerer Zeit entwickelte Kooperation – mit entsprechender näherer Ausgestaltung - zwischen Veranstalter und Genehmigungsbehörde niedergelegt, wobei zu begrüßen ist, dass Verstöße gegen das versammlungsrechtliche Kooperationsgebot Auswirkungen auf das versammlungsbehördliche Vorgehen haben und in diesem Zusammenhang auch Rechtsnachteile zulasten des Veranstalters nach sich ziehen können.

Der Absatz 4 zeigt dabei auf, dass darüber hinaus neben dem Kooperationsgebot weiterführende Informationspflichten durch die Genehmigungsbehörde bestehen, wodurch die hohe Bedeutung des Art. 8 GG unterstrichen wird.

§§ 5 und 6

Beide Normen behandeln die nähere Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Versammlungsleitung. Insgesamt begrüßt die DPoIG NRW, dass dieser Bereich nunmehr einer eindeutigen Regelung zugeführt wird.

Gleichwohl sieht die DPoIG NRW die Gefahr, dass beim Einsatz nicht ehrenamtlicher Ordner - Einsatz von gewerblichen Sicherheitsdiensten - eine Argumentation für die Ablehnung von zertifiziertem Sicherheitspersonal durch die zuständige Behörde schwierig ist bzw. scheitern könnte.

§ 7

Durch das näher spezifizierte Störungsverbot in Absatz 2 erhält die zuständige Behörde ein Instrumentarium an die Hand, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung des Rechtes aus Art. 8 GG zu erfüllen. Aufgrund dieser näheren Konkretisierung des Störungsverbots können polizeiliche Maßnahmen rechtssicher durchgeführt werden. Aus Sicht der DPoIG NRW muss bei polizeilichen Maßnahmen stets der Einzelfall betrachtet werden.

§ 8

Die Formulierung des § 8 Absatz 2 des Entwurfes ist aus Sicht der DPoIG NRW missverständlich. Auf der einen Seite könnte man die Auffassung vertreten, dass die Versammlungsbehörde alle Gegenstände aufzulisten hätte, die unter das Verbot fallen könnten. Eine abschließende Aufzählung aller Gegenstände wäre nicht möglich. Auf der anderen Seite könnte man die Auffassung vertreten, dass zusätzliche Gegenstände durch die Versammlungsbehörde, wie etwa Glasflaschen, verboten werden könnten. In der Praxis geschieht dies durch beschränkende Verfügungen.

§ 9

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die gesetzliche Klärung des Verhältnisses Versammlungsrecht / Polizeirecht zu begrüßen. Mit Rücksicht auf die Ausstrahlungswirkung des Art. 8 GG wird die Eingriffsschwelle für Maßnahmen unter Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht durch das Erfordernis erhöht, dass den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen muss.

§ 10

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass bei der Anzeigenpflicht und bei der Berechnung der Frist Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht bleiben. Damit können in diesem Falle, bei kurzfristigen Anzeigen von Versammlungen, zeit- und personalaufwendige polizeiliche Maßnahmen mit einem ausreichenden Zeiteinsatz bewältigt werden.



§§ 12-14

In gleicher Weise begrüßt die DPoIG NRW die ausführliche Gestaltung der gesetzlichen Möglichkeiten polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Versammlungsrechts zu treffen und auch die dortige Regelung, einzelne Personen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen aus der Versammlung auszuschließen.

Die Normierung der strikt subsidiären Inanspruchnahme der nichtstörenden Versammlung bringt die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Gesetzesform.

§ 16

Die ausführliche Ausgestaltung zur Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton im Gesetzentwurf schafft aus Sicht der DPoIG NRW Rechtssicherheit bei anfallenden polizeilichen Maßnahmen, da die bisherige Rechtslage innerhalb des Bundesversammlungsgesetzes nicht immer präzise formuliert war.

Begrüßenswert ist, dass nunmehr - losgelöst von einer Gefahrenlage - Übersichtsaufnahmen („Livebilder“) dann möglich sind, wenn dies wegen der Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist.

§ 18

Das Uniformierungsverbot bestand zwar schon nach dem Bundesversammlungsgesetz, aber zum Einen nur als Verbot der Uniformierung ohne Auswirkungen auf den (un)friedlichen Charakter der Versammlung und zum Anderen in einer anderen Formulierung.

Die neue Formulierung „infolge des äußeren Erscheinungsbildes“

- *durch ein paramilitärisches Auftreten oder*
- *in vergleichbarer Weise*

könnte die Gefahr begründen, zu weitreichend zu sein und damit gegebenenfalls dem Bestimmtheitsgebot entgegen zu wirken. Der Gesetzgeber ist gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 49, 168 (181)). Die Rechtsunterworfenen müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen (BVerfGE 37, 132 (142); BVerfGE 59, 104 ff).

Das Mitführen von Trommeln, Fahnen und anderen Hilfsmitteln zur Steigerung der Aufmerksamkeit der Versammlungsteilnehmer – und damit grundsätzlich erlaubt – könnte dann bereits unter das Unfriedlichkeitsgebot fallen, wenn der Gesamteindruck entsteht, es werde Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch Andere eingeschüchtert werden.

Das BVerfG hatte seinerzeit eine Versammlung erst als unfriedlich angesehen, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (BVerfGE 87, 399 (406)).

Hier könnte gegebenenfalls eine Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe angebracht sein. Verhaltensweisen / Auftreten könnten dann als unfriedlich eingeordnet werden, wenn sie ein aggressives und provokatives (und damit objektiv wahrnehmbares) Verhalten vermitteln.

Gleichermaßen könnte die Schwelle zur Gewaltbereitschaft in Anlehnung an das „unmittelbare Ansetzen im Bereich des strafrechtlichen Versuches einer Straftat“ angelehnt werden.



Diese Sichtweise könnte auch im Bereich des § 23 Absatz 1 („erkennbare Umstände eine unmittelbare Gefahr“) gesehen werden. Es sollten dementsprechend objektiv wahrnehmbare Hinweise für die vor Ort einschreitenden Beamten erkennbar sein, auf denen dieser Gefahrengrad subsumiert werden kann.

Demgegenüber ist die Regelung des Absatzes 2 zu begrüßen, dass vor der Durchsetzung entsprechender Verbote eine Anordnung ergehen muss, welche dem Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit eröffnet, die betroffenen Gegenstände abzulegen.

§§ 19, 20

Die Implementierung des Wortlautes des Bannmeilengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in den Gesetzentwurf eines VersG NRW ist zu begrüßen.

§ 21

Durch die geänderten Lebensbedingungen war es sachgerecht, den Bereich von Versammlungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Privateigentum einer Regelung zuzuführen, insbesondere dass innerhalb des Regelungswerkes zur Begrenzung eine Güterabwägung stattzufinden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender